

● **Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Diplom-Prüfung in Psychologie vom 7. Juli 1993**

Erlaß vom 17. Mai 1994  
H I 2 - 424/547 - 90 -

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 Hessisches Hochschulgesetz genehmige ich die o. a. Diplomprüfungsordnung vom 7. Juli 1993.

Präambel: Der Diplom-Studiengang Psychologie ist dem Institut für Psychologie zugeordnet. Das Institut für Pädagogische Psychologie, das Institut für Psychoanalyse und der Fachbereich Medizin erbringen Dienstleistungen nach Maßgabe der §§ 5, 10 und 22.

### I. Allgemeines

#### § 1

#### Zweck der Prüfung und Diplomgrad

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Psychologie.
- (2) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht der Fachbereich Psychologie den akademischen Grad „Diplom-Psychologin“ bzw. „Diplom-Psychologe“ (abgekürzt: Dipl.-Psych.).

#### § 2

#### Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Ein Studiensemester für die berufspraktische Tätigkeit gemäß Abs. 3 wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.
- (2) Das Studium gliedert sich in
  1. einen viersemestrigen ersten Studienabschnitt, der mit der Diplom-Vorprüfung abschließt,
  2. einen fünfsemestrigen zweiten Studienabschnitt, der mit der Diplom-Hauptprüfung abschließt.\*)
- (3) In den Studiengang ist eine achtzehnwöchige berufspraktische Tätigkeit eingeordnet. Sie kann zusammenhängend oder auf bis zu drei Teilpraktika mit einer jeweiligen Mindestdauer von sechs Wochen zeitlich

\*) Studiensemester im Sinne dieser Ordnung sind Fachsemester, wobei die Dauer der berufspraktischen Tätigkeit gemäß Abs. 3 nicht berücksichtigt wird.

verteilt durchgeführt werden. Die berufspraktische Tätigkeit soll nach bestandener Diplom-Vorprüfung absolviert werden; auf Antrag können bis zu sechs Wochen angerechnet werden, die vor der Diplom-Vorprüfung abgeleistet wurden.

(4) Lehrangebot und Studienplan sind so zu gestalten, daß alle Lehrveranstaltungen, an denen die Studierenden teilzunehmen haben, in acht Studiensemestern besucht werden können. Das Stundenvolumen dieser Lehrveranstaltungen soll auf der Basis von 28 Abs. 5 insgesamt höchstens 156 Semesterwochenstunden betragen (zuzüglich der Semesterwochenstunden für gegebenenfalls gewählte Zusatzfächer nach § 22 Abs. 2 Ziff. 8). Davon entfallen

1. auf die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des ersten Studienabschnitts 76 Semesterwochenstunden, und
  2. auf die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts 80 Semesterwochenstunden (zuzüglich der Semesterwochenstunden für gegebenenfalls gewählte Zusatzfächer nach § 22 Abs. 2 Ziff. 8).
- (5) Ein weiteres Studiensemester dient in der Regel der Fertigstellung der Diplomarbeit und der Ablegung von Fachprüfungen der Diplom-Hauptprüfung.

(6) Der Zeitbedarf für die Prüfungen ergibt sich aus den §§ 16 und 20.

#### § 3

#### Aufbau der Prüfungen

- (1) Die Diplomprüfung gliedert sich in die Diplom-Vorprüfung (§ 16 ff.) und die Diplom-Hauptprüfung (§ 20 ff.).
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplom-Hauptprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit.
- (3) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplom-Hauptprüfung wird nach Maßgabe der §§ 17 und 21 vom Nachweis bestimmter Studienleistungen (Leistungsnachweise) abhängig gemacht.
- (4) Wenn die in den §§ 17 und 21 genannten Bedingungen erfüllt sind, können die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung auf Antrag des/der Studierenden auf zwei getrennte Abschnitte verteilt werden.

#### § 4

#### Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufga-

ben ist ein Prüfungs-ausschuß zu bilden. Er hat sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Fachbereichsrat wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter und bestellt aus dem Kreis der Mitglieder die/den Vorsitzende/n und eine/n Stellvertretende/n Vorsitzende/n. Dem Prüfungsausschuß gehören fünf Professoren/innen, ein/e wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in und ein/e Student/in an, der/die die Diplom-Vorprüfung abgelegt haben muß. Der/die Vorsitzende und sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in müssen Professoren/innen auf Lebenszeit und Mitglieder des Instituts für Psychologie sein.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und entscheidet insbesondere in den ihm durch diese Ordnung zugewiesenen Fällen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplans und der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen.

(4) Der/Die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er/Sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und leitet sie. Er/Sie muß eine Sitzung anberaumen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses dies wünschen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter/innen, die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 5

### Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen. Er kann die Bestellung dem/der Vorsitzenden übertragen.

(2) Als Prüfer/innen können nur diejenigen Professoren/innen, entpflichteten oder pensionierten Professoren/innen oder andere Habilitierte bestellt werden, die in dem betreffenden Fach in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt regelmäßig Lehrveranstaltungen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität durchführen. Unter gleichen Voraussetzungen können nichthabilitierte Lehrbeauftragte zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern sie das Prüfungsfach in der Lehre vertreten und ihre Bestellung zur Gewährleistung eines geordneten Prüfungsbetriebs erforderlich ist.

(3) Die Professoren/innen des Instituts für Pädagogische Psychologie beteiligen sich an der Prüfung im Fach Pädagogische Psychologie.

Sofern kein/e Fachvertreter/in für das Fach Physiologische Psychologie/Biopsychologie zur Verfügung steht, können die Fachvertreter/innen zum/r Prüferin bestellt werden, die das Fach Physiologie in den für die Psychologie bedeutsamen Ausschnitten lehren.

Zu Prüfern/Prüferinnen im Prüfungsfach Psychoanalyse werden in der Regel die Fachvertreter/innen des Instituts für Psychoanalyse bestellt.

Im Prüfungsfach Psychopathologie werden in der Regel die Fachvertreter/innen für klinische Psychiatrie zu Prüfern/Prüferinnen bestellt.

(4) Zum/r Beisitzer/in kann nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung für Psychologen oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und Mitglied dieser Universität ist. Dasselbe gilt für die Aufsichtsführenden bei schriftlichen Prüfungen.

(5) Für die Diplomarbeit und die Fachprüfungen können die Kandidaten/innen die Prüfer/innen vorschlagen, sofern für das betreffende Prüfungsfach mehrere Prüfer/innen zur Verfügung stehen. Dem schriftlich einzureichenden Vorschlag soll entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung des/der Prüfers/in, entgegen stehen. Ein Rechtsanspruch auf eine/n bestimmte/n Prüfer/in besteht jedoch nicht. Der Prüfungsausschuß gibt zu Beginn jeden Semesters, in dem die Prüfungen stattfinden sollen, die Namen der Prüfer/innen bekannt, die für die verschiedenen Fachprüfungen vorgeschlagen werden können.

(6) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß jedem/r Kandidaten/in die Namen der für ihn/sie bestellten Prüfer/innen möglichst 6 Wochen vor der Prüfung mitgeteilt werden.

## § 6

### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplom-Hauptprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder vom Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. mindestens im letzten Semester vor der Prüfung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität im Diplomstudiengang Psychologie eingeschrieben war,
3. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt (§§ 17 und 21),
4. sich fristgerecht anmeldet.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Ziffer 1–4 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch,
3. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/in bereits eine Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom-Hauptprüfung in Psychologie nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren in Psychologie befindet,
4. gegebenenfalls eine Erklärung darüber, in welchen Fächern er/sie sich in einem ersten Abschnitt einer Prüfung unterziehen möchte (s. § 3, Abs. 4).

Ist es dem/der Kandidaten/in nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(3) Der Antrag ist schriftlich und für die Vor- und Hauptprüfung gesondert an die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Fristen für die Meldung zur Prüfung werden vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Aushang bekannt gegeben.

Die Zeitpunkte für die einzelnen Prüfungen sind so festzusetzen, daß die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit (2) abgelegt werden kann. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt werden, wenn die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(4) Die Zulassung wird vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgesprochen.

Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 Ziffer 1–4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die als Nachweise vorzulegenden Unterlagen unvollständig eingereicht wurden,
2. der/die Kandidat/in die Diplom-Vorprüfung oder die Diplom-Hauptprüfung in Psychologie endgültig nicht bestanden hat, oder ein schwebendes Prüfungsverfahren in Psychologie besteht.

Eine Ablehnung kann nur vom Prüfungsausschuß ausgesprochen werden.

## § 7

### Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. die mündlichen Prüfungen (siehe § 8),
2. die schriftlichen Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren) (siehe § 9),
3. die Diplomarbeit (siehe § 10).

(2) Macht ein/e Kandidat/in glaubhaft, daß er/sie wegen ständiger körperlicher oder organischer Behinderung

nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

## § 8

### Mündliche Prüfungen

(1) In der mündlichen Prüfung soll der/die Kandidat/in nachweisen, daß er/sie über ein breites Grundlagenwissen verfügt, die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsfachs erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Jede/r Kandidat/in ist einzeln zu prüfen. Die Prüfung ist in Gegenwart eines Beisitzers durchzuführen; diese/r führt in der Regel das Protokoll. Der/die Beisitzerin ist vor Festsetzung der Note durch den/die Prüfer/in zu hören.

(3) Die einzelnen Fächer sollen an verschiedenen Tagen geprüft werden, jedoch soll die gesamte Prüfung für den/ die einzelne/n Kandidaten/in innerhalb von acht Wochen abgeschlossen sein. Bei Verteilung der Prüfung auf zwei Prüfungsabschnitte sollen die Prüfungen jedes Abschnitts innerhalb von vier Wochen abgelegt werden.

(4) Die Prüfungszeit für jedes Fach beträgt circa 30 Minuten.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung (Benotung) sind in einem Protokoll festzuhalten.

(6) Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist dem/der Kandidaten/in im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(7) Für die Öffentlichkeit der mündlichen Prüfungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§ 57 Abs. 3 HHG). Studierende, die sich der gleichen Prüfung in einer späteren Prüfungsperiode unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/in zugelassen werden, es sei denn, der/die Kandidat/in widerspricht. Zuhörer/innen, die den ordnungsgemäßen Verlauf einer Prüfung stören, sind vom/von der Prüfer/in auszuschließen. Die Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## § 9

### Schriftliche Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungen sind Fragen- oder Fallklausuren. Sie werden von dem/der Prüferin bewertet, der das jeweilige Thema gestellt hat.

(2) Fragenklausuren dienen dem Nachweis von Kenntnissen und von fachspezifischen Fertigkeiten. Dazu sind

mehrere vorgegebene Einzelfragen oder Aufgaben zu bearbeiten.

(3) In Fallklausuren soll der/die Kandidat/in nachweisen, daß er/sie in begrenzter Zeit ein Problem mit den gängigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu seiner Lösung aufzeigen kann.

#### § 10

##### Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, daß der/die Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus dem Gebiet der Psychologie (d. h. in den in § 18 Abs. 1 a-g und in § 22 Abs. 1 a-f genannten Fächern) selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Im Regelfall soll die Arbeit auf eigenen Untersuchungen des/der Kandidaten/in aufbauen; bei der Erhebung und Verarbeitung von Untersuchungsdaten sollen empirisch-psychologische Methoden Anwendung finden.

(2) Die Diplomarbeit wird in der Regel von einem/r Professor/in, von einem/r emeritierten oder pensionierten Professor/in oder einem/r anderen, in der Diplomprüfung für Psychologen prüfungsberechtigten Fachvertreter/in betreut. Über Ausnahmen befindet der Prüfungsausschuß. Mitglieder des Instituts für Pädagogische Psychologie können eine Diplomarbeit ausgeben und betreuen, soweit sie zu Prüfern/innen für das Fach Pädagogische Psychologie bestellt sind.

Auf Antrag des/der Kandidaten/in sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der/die Kandidat/in rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält. Dem/der Kandidaten/in ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit beträgt sechs Monate. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Im Einzelfall kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern.

Das Thema kann von dem/der Kandidaten/in nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Bei einer Wiederholung der Diplomarbeit kann das Thema nicht zurückgegeben werden.

(4) Die Diplomarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

Der Beitrag des/der einzelnen Kandidaten/in muß die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

(5) Die Diplomarbeit muß vor Beginn der Fachprüfungen in der Diplom-Hauptprüfung eingereicht sein. Sie ist fristgerecht beim Prüfungsamt abzugeben. Bei der Abgabe hat der/die Kandidat/in schriftlich zu versichern, daß er/sie seine/ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Diplomarbeit soll von dem/der Prüfer/in, der/die die Arbeit betreut hat, und von einem weiteren, vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestellenden Prüfer/in bewertet werden. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer/innen wird die Note der Diplomarbeit als Durchschnitt der beiden Notenziffern bestimmt; hat einer der Prüfer/innen die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, muß ein/e weiterer Prüfer/in bestellt werden. Falls auch diese/r die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Diplom-Arbeit als „nicht bestanden“; andernfalls wird die Note der Diplomarbeit als Durchschnitt der drei Notenziffern gemäß § 11 Abs. 2, jedoch nicht schlechter als 4,0 bestimmt.

#### § 11

##### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem/der jeweiligen Prüfer/in bzw. den Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können Zwischenwerte dadurch gebildet werden, daß die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Dadurch ändern sich die Noten nicht. Die Notenziffern 0,7 so wie 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Fach- und Gesamtnoten werden aus dem arithmetischen Mittel ihrer Einzelnotenziffern nach folgender Einteilung gebildet:

- die Note sehr gut bis 1,5
- die Note gut über 1,5 bis 2,5
- die Note befriedigend über 2,5 bis 3,5
- die Note ausreichend über 3,5 bis 4,0

Bei der Berechnung der Mittelwerte wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### § 12

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“, wenn der/die Kandidat/in zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Kandidaten/in ist in der Regel ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der/die Kandidat/in, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“. Ein/eine Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom/von der Prüfer/in oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“. Der Ausschluß eines/r Kandidaten/in ist unverzüglich dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anzuzeigen. Der/die betroffene Kandidaten/in kann verlangen, daß die Ausschlußentscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem/der Kandidaten/in unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem/der Kandidaten/in ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

### § 13

#### **Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen**

(1) Fachprüfungen und die Diplomarbeit sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Hat der/die Kandidat/in einzelne Fachprüfungen oder die Diplomarbeit nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem/der Kandidaten/in hierüber einen schriftliche Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und wann die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten bzw. die Fachnoten und die Note für die Diplomarbeit mindestens „ausreichend“ sind. Andernfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

(4) Hat der/die Kandidat/in die Diplom-Vorprüfung oder die Diplom-Hauptprüfung endgültig nicht bestanden oder gelten sie als endgültig nicht bestanden (siehe § 14), wird ihm/ihr auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

### § 14

#### **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Fachprüfungen und die Diplomarbeit, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung von Fachprüfungen hat zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen. Über begründete Anträge auf Abweichung von dieser Regel entscheidet der Prüfungsausschuß. Wird die Frist bzw. die Nachfrist zur Wiederholung der Prüfung überschritten, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, daß Gründe vorliegen, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat. Wurde die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet (siehe § 10 Abs. 6), so kann der/die Kandidat/in innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Note ein neues Thema zur Bearbeitung übernehmen.

(3) Eine zweite Wiederholung von Fachprüfungen ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Über diese Fälle entscheidet der Prüfungsausschuß. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

### § 15

#### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten im Diplomstudiengang Psychologie an anderen wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, so weit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßge-

bend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Diplom-Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen in Psychologie, die der/die Kandidat/in an wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland bestanden hat, werden angerechnet. Diplom-Vorprüfungen oder einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen werden angerechnet, wenn die Gleichwertigkeit dieser Leistungen nachgewiesen worden ist. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen worden ist. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- und Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Die Gleichwertigkeit wird durch den Prüfungsausschuß unter Beachtung von Beschlüssen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz sowie landesrechtlicher Regelungen festgestellt.

(5) Entscheidungen über die Gleichwertigkeit und die Zuordnung von Leistungsnachweisen zu den einzelnen Prüfungsgebieten sollen nach Stellungnahme der einzelnen Fachvertreter/innen bzw. Fachprüfer/innen getroffen werden.

(6) Soweit Studienzeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet oder nicht angerechnet werden, verändern sich die jeweiligen Meldefristen der Prüfungen.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 sind entsprechend auf Feststellungen im Rahmen von Einstufungsprüfungen nach § 19 HRG anzuwenden.

## II. Diplom-Vorprüfung

### § 16

#### Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der/die Kandidat/in nachweisen, daß er/sie das Ziel des ersten Studienabschnitts erreicht hat, und daß er/sie sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Psychologie, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Prüfungen sind so zu organisieren, daß die Diplom-Vorprüfung bis zum Beginn der Vorlesungszeit

des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein kann. Auf Antrag können die Fachprüfungen als Staffelpfprüfung in zwei Teilen abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen gem. § 17 erfüllt sind. Die Staffelpfprüfung ist in zwei aufeinanderfolgenden Semestern abzulegen. Die Fachprüfungen sollen an verschiedenen Tagen abgenommen werden, jedoch soll die Blockprüfung für den/die einzelne/n Kandidaten/in innerhalb von acht Wochen abgeschlossen sein, bei Verteilung der Vorprüfung auf zwei getrennte Prüfungsabschnitte (Staffelpfprüfung) in jedem Abschnitt innerhalb von vier Wochen.

### § 17

#### Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden,

1. wer Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

a) Psychologische Statistik für Anfänger  
b) Psychologische Statistik für Fortgeschrittene  
c) Experimentalpsychologisches Praktikum für Anfänger erbracht hat,

2. wer vier Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu mindestens drei der folgenden Fächer

a) Allgemeine Psychologie I  
b) Allgemeine Psychologie II  
c) Entwicklungspsychologie  
d) Differentielle Psychologie und Persönlichkeitstheorie  
e) Sozialpsychologie  
f) Psychologische Methodenlehre  
g) Physiologische Psychologie/Biopsychologie (Physiologie)

erbracht hat.

3. wer mindestens 20 Stunden Versuchspersonentätigkeit nachweisen kann.

4. wer eine vorgezogene Teilprüfung zum 3. Semester beantragt, muß bei Anmeldung zunächst nur zwei der vier in Absatz 2 genannten Leistungsnachweise erbracht haben. Die restlichen Leistungsnachweise müssen bis zu Beginn der zweiten Teilprüfung vorgelegt werden.

(2) Die Leistungsnachweise gemäß Absatz 1 sind in der Regel in Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Instituts für Psychologie zu erwerben. Die Regelungen gemäß § 15 bleiben unberührt. Ein Leistungsnachweis kann nur anerkannt werden, wenn er über eine objektiv erkennbare und bewertbare individuelle Leistung ausgestellt wurde.

## § 18

**Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung**

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus mündlichen Prüfungen in den Fächern:

- a) Allgemeine Psychologie I
- b) Allgemeine Psychologie II
- c) Entwicklungspsychologie
- d) Differentielle Psychologie und Persönlichkeitstheorie
- e) Sozialpsychologie
- f) Psychologische Methodenlehre
- g) Physiologische Psychologie/Biopsychologie (Physiologie)

(2) Die Fachprüfungen sind in der Regel mündlich.

## § 19

**Bestehen der Diplom-Vorprüfung, Bildung der Noten und Zeugnisse**

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen am Ende des ersten Studienabschnitts abgelegt und mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden. Mit „nicht ausreichend“ bewertete Fachprüfungen müssen in der Prüfungsperiode des nachfolgenden Semesters wiederholt werden, soweit nicht Gründe vorliegen, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat. Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt die Gesamtprüfung als nicht bestanden.

(2) Aus den Fachnoten wird nach Maßgabe des § 11 Absatz 3 eine Gesamtnote gebildet.

(3) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis mit dem Datum der letzten Prüfung auszustellen. Es enthält die in den Fachprüfungen erzielten Noten und Notenziffern sowie die Gesamtnote. Die Namen der Prüfer/innen für die einzelnen Fachprüfungen werden im Zeugnis aufgeführt. Das Zeugnis ist vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

**III. Diplom-Hauptprüfung**

## § 20

**Zweck und Durchführung der Diplom-Hauptprüfung**

(1) Durch die Diplom-Hauptprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Kandidat/in die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines/ihrer Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Die Prüfungen sind so zu organisieren, daß die Diplomprüfung bis zum Ende des neunten Studiensemesters abgeschlossen sein kann. Auf Antrag können die Fachprüfungen als Staffelpfung in zwei Teilen abgelegt werden, sofern die in § 21 genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Staffelpfung ist in zwei aufeinanderfolgenden Semestern abzulegen. Die Fachprüfungen sollen an verschiedenen Tagen abgenommen werden; jedoch sollen die mündlichen Prüfungen für den einzelnen Prüfling innerhalb von acht Wochen abgeschlossen sein, bei Verteilung auf zwei Prüfungsabschnitte in jedem Abschnitt innerhalb von vier Wochen.

(3) Das Thema für die Diplomarbeit kann frühestens im zweiten Fachstudiensemester nach bestandener Diplom-Vorprüfung vergeben werden.

## § 21

**Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Hauptprüfung**

(1) Zur Diplom-Hauptprüfung kann nur zugelassen werden.

1. wer die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Psychologie an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine nach § 15 als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung erbracht hat,

2. wer

a) je einen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Testtheorie/Testkonstruktion und Psychodiagnostisches Gutachtenseminar

b) je einen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen folgender Fächer  
– Klinische Psychologie  
– Pädagogische Psychologie  
– Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie, Verkehrspsychologie

c) je ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Fächer  
– Evaluation und Forschungsmethodik,  
– forschungsorientierte Vertiefung

erbracht hat.

d) Psychoanalyse bzw. Psychopathologie

In demjenigen Fach, das nicht für die Diplom-Hauptprüfung gewählt wird, muß ein qualifizierter Leistungsnachweis erworben werden. Falls das nicht gewählte Wahlpflichtfach freiwillig als Zusatzfach geprüft wird, entfällt der Leistungsnachweis. Die Fachvertreter dieser Fächer können zur Anmeldung zur Prüfung einen Leistungsnachweis verlangen.

3. wer eine insgesamt achtzehnwöchige berufspraktische Tätigkeit abgeleistet und darüber einen Bericht vorgelegt hat;

4. wer erklärt hat,

- a) welche zwei Anwendungsfächer als Schwerpunktfächer und
- b) welcher der forschungsorientierten Vertiefungsbereiche gewählt wurde. Näheres regelt die Studienordnung.

(2) Zu den Fachprüfungen kann nur zugelassen werden, wer die Diplomarbeit abgegeben hat.

(3) Wer die Staffelpflichtprüfung beantragt, muß bei Anmeldung die Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zur Testtheorie/Testkonstruktion, Evaluation und Forschungsmethodik, aus dem Wahlpflichtbereich der forschungsorientierten Vertiefung, sowie die vorgeschriebenen Leistungsnachweise für die vorgezogenen Prüfungsfächer erbracht haben.

Die restlichen Leistungsnachweise müssen bis zum Beginn des zweiten Teiles der Staffelpflichtprüfung vorgelegt werden.

#### § 22

##### Umfang und Art der Diplom-Hauptprüfung

(1) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus

1. der Diplomarbeit (§ 10 Abs. 3, § 20 Abs. 3)
2. Fachprüfungen in folgenden Fächern:

in den Anwendungsfächern

- a) Klinische Psychologie
- b) Pädagogische Psychologie
- c) Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie, Verkehrspsychologie

in den Methodenfächern

- d) Psychologische Diagnostik und Intervention
- e) Evaluation und Forschungsmethodik.

in den Wahlpflichtbereichen

- f) Forschungsorientierte Vertiefung
- g) Psychoanalyse bzw. Psychopathologie

In folgenden Zusatzfächern können nach Maßgabe der entsprechenden Studienordnung Prüfungen abgelegt werden:

- Psychopathologie bzw. Psychoanalyse
- weitere Prüfungsfächer

(2) Die Fachprüfungen sind in der Regel mündlich (vgl. § 8). Für den Fall schriftlicher Prüfungen ist nach § 9 zu verfahren.

(3) Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzfach ist spätestens 3 Monate vor der betreffenden Prüfung an die/an den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zu

richten. Der Antrag soll die nähere Bezeichnung des Faches und den Namen des/der gewählten Prüfers/Prüferin enthalten. Die Zustimmung des/der Prüfers/Prüferin ist nachzuweisen.

#### § 23

##### Bestehen der Diplom-Hauptprüfung, Bildung der Noten und Zeugnis

(1) Die Diplom-Hauptprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen am Ende des zweiten Studienabschnitts abgelegt werden und wenn jede einzelne Fachprüfung und die Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden. Mit „nicht ausreichend“ bewertete Fachprüfungen müssen in der Prüfungsperiode des nachfolgenden Semesters wiederholt werden, soweit nicht Gründe vorliegen, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat. Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt die Gesamtprüfung als nicht bestanden.

(2) Aus den Notenziffern der Fachprüfungen und der Notenziffer der Diplomarbeit wird eine Gesamtnote für die Diplom-Hauptprüfung gebildet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Diplomarbeit zweifach gewichtet.

(3) Über die bestandene Diplom-Hauptprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis mit dem Datum der letzten Prüfung auszustellen. Das Zeugnis enthält

1. die in den Fachprüfungen erzielten Noten und Notenziffern,
2. das Thema, die erzielte Note und die entsprechenden Notenziffern der Diplomarbeit, sowie
3. die Gesamtnote

Die Namen der Prüfer/innen für die einzelnen Fachprüfungen und die Diplomarbeit werden im Zeugnis aufgeführt. Das Zeugnis ist vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) Zusatzfächer und deren Bewertung können auf Antrag im Zeugnis aufgeführt werden. Die Bewertung der Zusatzfächer wird bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

#### § 24

##### Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem/ der Kandidaten/in die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom/von der Dekan/in des Fachbereichs Psychologie und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

**IV Schlußbestimmungen**

**§ 25**

**Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung  
und der Diplom-Hauptprüfung**

- (1) Hat ein/e Kandidat/in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung für ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der/die Kandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem/der Kandidaten/in ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungsergebnisses ausgeschlossen.

**§ 26**

**Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem/der Kandidaten/in auf Antrag Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsleistung, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/innen und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim/bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 27**

**Prüfungsgebühren**

- (1) Die Prüfungsgebühren betragen für die
 

– Diplom-Vorprüfung	DM 70,00
– Diplom-Hauptprüfung (Fachprüfungen)	DM 70,00
– Diplomarbeit	DM 70,00
– Wiederholung je Fach	DM 20,00
– Wiederholung der Diplomarbeit	DM 70,00

**§ 28**

**Übergangsbestimmungen**

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung werden die Prüfungsordnungen vom 16. Juni 1941 – WI 2090/41 (a) – und vom 23. Mai 1979 (Abl. 1979, S. 602) außer Kraft gesetzt.
- (2) Diejenigen Kandidaten/innen, die sich bei Inkrafttreten der neuen Ordnung bereits zur Vor- oder Hauptprüfung gemeldet haben, werden an dem der Meldung folgenden ersten Prüfungstermin nach der bisher gültigen Prüfungsordnung vom 23. Mai 1979 geprüft.
- (3) Während eines Zeitraums von zwei Jahren nach Inkrafttreten der neuen Ordnung können Kandidaten/innen bei der Meldung zur Prüfung beantragen, nach der bisher gültigen Prüfungsordnung geprüft zu werden.
- (4) Zur Vermeidung von besonderen Härten als Folge des Inkrafttretens der neuen Prüfungsordnung kann der Prüfungsausschuß innerhalb von drei Jahren nach deren Inkrafttreten im Einzelfall weitere Ausnahmeregelungen treffen.
- (5) Diese Prüfungsordnung orientiert sich an der von der Ständigen Konferenz der Kultusminister am 15. Mai 1987 beschlossenen Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Psychologie und beruht auf einem Curricularnormwert von mindestens 5,73.

Frankfurt am Main, den 24. März 1994

(Prof. Dr. Christa Rohde-Dachser)

Dekanin des Fachbereichs Psychologie  
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

**● Prüfungsordnung (Diplom)  
des Fachbereichs Gestaltung  
der Fachhochschule Darmstadt  
vom 15. März 1993  
hier: Berichtigung**

**Bekanntmachung vom 19. August 1993  
H II 3 – 486/178 (1) – 32 –**

Die im Amtsblatt 1993 S. 930 veröffentlichte Prüfungsordnung des Fachbereichs Gestaltung der Fachhochschule Darmstadt vom 15. März 1993 ist wie folgt zu berichtigen:

- 1. In § 4 Abs. 1 Satz 2 sind die Worte „8 Wochen“ durch die Worte „6 Wochen“ zu ersetzen.
- 2. In der Anlage 8, Ziffer 1 muß es in der ersten Zeile heißen:  
„Bis zur Meldung zum zweiten Teil der Diplom-Vorprüfung nach .....“

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

159

### Gestaltung des Verhältnisses zwischen dem Land Hessen und der Archäologischen Gesellschaft e.V. durch das Landesamt für Denkmalpflege Hessen

Die archäologische Gesellschaft in Hessen e.V. ist der einzige hessenweit operierende Verband, der die in der Bodendenkmalpflege ehrenamtlich Tätigen zusammenfaßt. Seit der Gründung des Vereins besteht ein enges Verhältnis zum Landesamt für Denkmalpflege Hessen. Diese Zusammenarbeit zwischen einem Verband, der die Interessen der in der Bodendenkmalpflege ehrenamtlich Tätigen vertritt, und der Fachbehörde entspricht der Verwaltungspraxis aller anderen Bundesländer, in denen Fördervereine mit einer solchen Zielsetzung bestehen. Eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Verein ist vom Land Hessen gewollt.

Um diese Zusammenarbeit zu regeln, transparent und nach außen darstellbar zu gestalten ist seitens des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen folgendes zu beachten:

1. Die Zusammenarbeit zwischen der Gesellschaft und dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen soll der Bodendenkmalpflege dienen. In Hessen wird ein erheblicher Teil der Bodendenkmalpflege von ehrenamtlich Tätigen wahrgenommen.
2. Die Zusammenarbeit zwischen der Archäologischen Gesellschaft in Hessen e.V. und dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen soll vor allem dazu dienen,
  - das Interesse an der Rettung und Pflege von Bodendenkmälern zu wecken,
  - die Öffentlichkeit über Sinn, Zweck und Ergebnisse der Forschung zu hessischen Bodendenkmälern zu unterrichten,
  - die Vereinsarbeit mit der zuständigen Fachbehörde eng abzustimmen, um einen größtmöglichen Multiplikatoreffekt zugunsten der Bodendenkmalpflege in der Öffentlichkeit zu erreichen.
3. Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen darf die Arbeit der Archäologischen Gesellschaft in Hessen e.V. unterstützen, indem es
  - seine Adresse als Geschäftsadresse der Archäologischen Gesellschaft in Hessen e.V. zur Verfügung stellt;
  - die Adressenverwaltung der Mitglieder der Gesellschaft übernimmt;
  - deren Mitgliedern, soweit es die Haushaltsvorgaben erlauben auch kostenlos, Informationsmaterial, insbesondere Drucksachen und Broschüren aus dem eigenen Bereich, zur Verfügung stellt;
  - Räumlichkeiten, Einrichtungen und Infrastruktur nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsvorgaben zur Verfügung stellt.

Die Arbeit des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.
4. Für gemeinsame oder in Aufgabenteilung durchzuführende Vorhaben schließt das Landesamt für Denkmalpflege Hessen im Einzelfall eine projektbezogene, schriftliche Abmachung mit der Archäologischen Gesellschaft in Hessen e.V.

Wiesbaden, 21. Januar 1998

**Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst**  
K II 3 — 785/90 — 148

*StAnz. 7/1998 S. 501*

160

### Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Diplom-Prüfung in Psychologie vom 7. Juli 1993

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes genehmige ich die Änderung der o. a. Prüfungsordnung vom 7. Juli 1993.

Wiesbaden, 26. Januar 1998

**Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst**  
HI 2 — 424/547 — 104

*StAnz. 7/1998 S. 501*

Aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Psychologie vom 28. Mai 1997 wird die Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Diplom-Prüfung in Psychologie (ABl. 7/1994, S. 563 ff.) wie folgt geändert:

#### Artikel I

1. a) Die Überschrift zu § 21 erhält folgende Fassung:  
„Zulassungsvoraussetzungen für die Fachprüfungen der Diplom-Hauptprüfung“
- b) In § 21 Abs. 1 Satz 1 wird  
„Zur Diplom-Hauptprüfung kann nur zugelassen werden, ...“  
ersetzt durch:  
„Zu den Fachprüfungen der Diplom-Hauptprüfung kann nur zugelassen werden, ...“
- c) In § 21 Abs. 1 erhält Ziffer 4 b folgende Fassung:  
„welcher der forschungsorientierten Vertiefungsbereiche gewählt wurde.  
Im Wahlpflichtbereich Forschungsorientierte Vertiefung werden Themenbereiche aus den Grundlagenfächern des 1. Studienabschnitts (§ 18 Abs. 1 Ziffer a) bis e) sowie g) PO) erweiternd und vertiefend im Hinblick auf Inhalte und Methoden, aber auch problemorientiert und methodenkritisch behandelt. Daneben können auch Themen aus aktuellen psychologischen Forschungsbereichen und -projekten berücksichtigt werden.  
Die Prüfung im Fach Forschungsorientierte Vertiefung erfolgt in dem Themenbereich, in dem die/der Studierende einen Leistungsnachweis in forschungsorientierter Vertiefung erworben hat.“
2. § 22 Abs. 1 Satz 2 wird ersetzt durch:  
„In folgenden Zusatzfächern können Prüfungen abgelegt werden:  
— Psychopathologie bzw. Psychoanalyse,  
— weitere Zusatzfächer.

Die Kandidatin/Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer zusätzlichen mündlichen Prüfung unterziehen, sofern das Zusatzfach an der Universität Frankfurt in Forschung und Lehre vertreten wird und sichergestellt ist, daß die Anforderungen mit denen eines Wahlpflichtfaches vergleichbar sind.

Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten wird die Leistungsbewertung in den Zusatzfächern in das Zeugnis mit aufgenommen, jedoch nicht in die Bildung der Gesamtnote einbezogen.“

#### Artikel II

Die Änderungen treten nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Frankfurt am Main, 7. Januar 1998

Prof. Dr. W. Bauer  
Dekan des Fachbereichs Psychologie  
der Johann Wolfgang Goethe-Universität